

99063078261000, 99063078261000

# Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9063593/L100012>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99063078261000, 99063078261000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen  |
| Leistungsbezeichnung II   | Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen  |
| Typisierung               | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung   |
| Quellredaktion            | Schleswig-Holstein  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus   |
| Begriffe im Kontext       | Immissionen   |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Immissionsschutz (063)  |
| Verrichtungskennung       | Entgegennahme (261)   |
| SDG-Informationsbereich   | Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung |
| Lagen Portalverbund       |   |

| Modul                         | Sachverhalt   |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein  |
| Fachlich freigegeben am       |   |
| Fachlich freigegeben durch    |   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_27/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_27/_6.html</a>   |
| Teaser                        | Eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt ein Betrieb, der schädlich auf die Umwelt einwirkt oder die Allgemeinheit gefährdet / belästigt.   |
| Volltext                      | <p>Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu diesen Anlagen zählen solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder</li> <li>• in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.</li> </ul> <p>In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV ist geregelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Anlagen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen und</li> <li>• ob ein einfaches oder ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist.</li> </ul> <p>Neben der Genehmigungspflicht besteht für bestimmte Anlagen eine Anzeigepflicht nach folgenden immissionsschutzrechtlichen Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV),</li> <li>• Anlagen, in denen leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen als Lösemittel eingesetzt werden, soweit die Anlagen keine Genehmigung nach</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV),

- Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die bestimmte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV),
- Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoffen in Tanklagern oder an Tankstellen, soweit diese keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV),
- Tankstellen (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV),
- Hochfrequenz- oder Niederfrequenzanlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV),
- Anlagen zur Feuerbestattung (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV),
- Anlagen, die den bestimmten Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschreiten und nicht einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV).

•

## Erforderliche Unterlagen

Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Diesem sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Erforderlichen Zeichnungen,
- Erläuterungen und
- sonstigen Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Stelle erfragen).

| Modul                               | Sachverhalt  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Voraussetzungen</b>              |  |
| <b>Kosten</b>                       | Es können Gebühren gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) anfallen. Genaue Aukünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.   |
| <b>Verfahrensablauf</b>             |  |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |  |
| <b>Frist</b>                        | Soweit eine Anzeigepflicht besteht, hat die Anzeige einen bestimmten Zeitraum vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Der genaue Zeitraum ist der jeweiligen Vorschrift zu entnehmen.  |
| <b>weiterführende Informationen</b> |  |
| <b>Hinweise</b>                     | Weitere Informationen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Antragsformulare finden Sie im Landesportal "Landwirtschaft und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein".<br><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html</a><br><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/elia.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/elia.html</a><br><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html</a><br><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/elia.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/II/immissionsschutz/elia.html</a> |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 |  |
| <b>Kurztext</b>                     |  |
| <b>Ansprechpunkt</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• An das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), wenn es um eine Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz geht,</li> <li>• an eine nach § 3 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) zuständige</li> </ul>   |

| <b>Modul</b>             | <b>Sachverhalt</b>  |
|--------------------------|---|
|                          | Behörde, wenn es um eine Anzeige geht.  |
| <b>Zuständige Stelle</b> |   |
| <b>Formulare</b>         |   |
| <b>Ursprungsportal</b>   | Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen, Show commissioning of a crematorium |